

Landkreismodell Bad Tölz-Wolfratshausen

Leitfaden des Amtsgerichts Wolfratshausen - Familiengericht für Verfahren in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen

Das Familiengericht strebt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugend und Familie sowie mit Rechtsanwälten, Beratungsstellen, Mediatoren, Verfahrensbeiständen und Sachverständigen an, die Eltern zu motivieren, im Interesse und zum Wohl ihrer Kinder selbst und eigenverantwortlich möglichst rasch eine tragfähige Lösung ihres Sorgerechts- und/oder Umgangsproblems zu finden.

Das Familiengericht ist der Auffassung, dass der frühzeitige Versuch, eine Vereinbarung zwischen den Eltern herbeizuführen, den Belangen der betroffenen Kinder am ehesten entspricht. Im Vordergrund steht der Erhalt der Eltern-Kind Beziehung und damit das **Wohl des Kindes**.

Hierzu ist es erforderlich, dass alle Beteiligten gemeinsam versuchen, eine bestehende Konfliktlage frühzeitig zu entschärfen.

Auf die Anwaltlichen Verhaltensgrundlagen wird hingewiesen.

Dieser Leitfaden gilt nicht für das Verfahren nach §1666 BGB (Kindeswohlgefährdung).

Für das Verfahren gelten folgende Leitlinien:

1. Der Antrag soll die eigene Position und ggf. die der Gegenseite sachlich darstellen; eine Antragserwiderung kann – muss aber nicht – vor dem Gerichtstermin erfolgen. Schriftliche Stellungnahmen sind vor dem ersten Termin nicht erforderlich und sollten möglichst unterbleiben; Rechtsnachteile entstehen daraus für die Beteiligten nicht.
2. Herabsetzende Äußerungen sollen unterbleiben.
3. Der Antragsschriftsatz soll im Rubrum möglichst vollständige Kontaktdaten (Adresse und Telefonnummer) aller Beteiligten enthalten. Soweit der zuständige Sachbearbeiter des Amtes für Jugend und Familie bekannt ist, ist auch dessen Name samt Fax- und Tel.-Nr. mitzuteilen. Der Antrag soll darüber informieren, ob und wo ggf. bereits eine Beratung in Anspruch genommen wurde.
4. Die Eltern sollen eine Kontaktaufnahme mit dem Amt für Jugend und Familie anstreben.
5. Der Gerichtstermin findet binnen eines Monats statt. Beide Elternteile haben die Pflicht, zu erscheinen. Eine Anhörung der Kinder findet in der Regel vor dem ersten Termin nicht statt. Eine Verlegung des Termins ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich und sollte einvernehmlich beantragt werden. Der zuständige Sachbearbeiter des Amtes für Jugend und Familie nimmt in der Regel persönlich am Gerichtstermin teil; eine schriftliche Stellungnahme vor dem 1. Gerichtstermin ist in diesem Fall nicht erforderlich. Erfolgt eine solche, leitet der zuständige Sachbearbeiter den Sachstandsbericht an alle Verfahrensbeteiligten weiter.
6. Im Gerichtstermin haben die Beteiligten ausreichend Gelegenheit, ihre Standpunkte darzustellen. Es wird gemeinsam nach einer Lösung gesucht und über den wesentlichen Inhalt der Verhandlung sowie das Ergebnis ein Protokoll bzw. Vermerk erstellt.
7. Kommt im 1. Termin eine Einigung über alle Streitpunkte nicht zu Stande, gibt es folgende Möglichkeiten:
 - a) die Eltern vereinbaren, an einer Beratung oder Mediation teilzunehmen
 - b) den beiden Beteiligten und dem Amt für Jugend und Familie wird eine Frist zur Stellungnahme eingeräumt; danach folgt eine gerichtliche Entscheidung. Die Kinder werden - soweit erforderlich - angehört.
 - c) von Amts wegen kann eine einstweilige Anordnung gem. § 156 III FamFG erlassen werden
 - d) das gerichtliche Verfahren wird fortgesetzt. Gegebenenfalls wird ein Sachverständigengutachten eingeholt. Die Kinder werden angehört.

8. Wenn in der Gerichtsverhandlung eine Beratung vereinbart oder angeordnet wird, so erhalten die Eltern ein Terminangebot. Den Termin bringt der zuständige Sachbearbeiter des Amtes für Jugend und Familie bereits vorher in Erfahrung und zur Verhandlung mit.
9. Die Beratungsstelle bekommt vom Amt für Jugend und Familie umgehend Rückmeldung, ob der Termin in Anspruch genommen wird, sowie das Protokoll per Fax (08041/79316-137) zur Information, soweit die Eltern damit einverstanden sind. Alternativ kann in Einzelfällen ein Übergabegespräch mit Eltern, Beratungsstelle und zuständigem Sachbearbeiter des Amtes für Jugend und Familie das Protokoll ersetzen.
10. Die Beteiligten streben an, innerhalb von 6 Monaten zu einer Lösung zu kommen. Die Eltern gestatten der Beratungsstelle/den Mediatoren, die erfolgreiche Beendigung bzw. das Scheitern des Beratungsprozesses dem Gericht mitzuteilen. Das Familiengericht informiert die Beteiligten darüber. Spätestens 1 Monat nach Mitteilung des Scheiterns findet ein zweiter Gerichtstermin statt.
11. Kommt keine Einigung zustande, ist eine Kindesanhörung in der Regel erforderlich. Sie findet in einem separaten Termin statt. Ist ein Verfahrensbeistand bestellt, so wohnt er der Kindesanhörung bei und bringt – soweit die Eltern damit einverstanden sind - das Kind zur Anhörung. Ansonsten wird das Kind von demjenigen Elternteil zur Anhörung gebracht, bei dem es sich gerade befindet. Die Eltern sind bei der Anhörung selbst nicht zugegen.
12. Während der Beratung stellt keiner der Beteiligten Anträge (z.B. auf Erlass einer einstweiligen Anordnung) gegenüber dem Familiengericht, die den Gegenstand des Beratungsprozesses betreffen.
13. Während der Beratung an der Beratungsstelle findet keine parallele Beratung durch das Amt für Jugend und Familie statt.